

zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen, um ihm bei der Erfüllung seines Auftrags behilflich zu sein;

17. *begrüßt außerdem* die Kooperationsbereitschaft, die die Regierung Ruandas gegenüber dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Sonderbeauftragten und der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda bewiesen hat, sowie die Tatsache, daß die Regierung Ruandas den landesweiten Einsatz von im Feld tätigen Menschenrechtsbeauftragten akzeptiert hat, und befürwortet die Einleitung eines Dialogs über Menschenrechtsfragen zwischen der Feldmission und den entsprechenden Behörden auf der Ebene der Gemeinde, der Präfektur und der zuständigen Ministerien, mit dem Ziel, das Klima des gegenseitigen Vertrauens weiter zu stärken und die Behörden in Ruanda in die Lage zu versetzen, auf die Erkenntnisse der Feldmission hin sofort Maßnahmen zu ergreifen;

18. *beglückwünscht* die Menschenrechtsbeauftragten und den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu ihrem Beitrag zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Ruanda, erkennt an, daß eine starke Menschenrechtskomponente ein integrierender und unverzichtbarer Bestandteil der Antwortmaßnahmen der Vereinten Nationen auf die Situation in Ruanda ist, und ermutigt alle in Ruanda tätigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sich eng mit der Feldmission abzustimmen;

19. *erkennt an*, wie wichtig der Beitrag der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda zur Aussöhnung und zur Schaffung von Vertrauen in dem Lande ist, empfiehlt die Verstärkung ihrer Präsenz in ganz Ruanda sowie die Zuweisung von ausreichenden Mitteln und ausreichender logistischer Unterstützung für diesen Zweck, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Ausbildung von Menschenrechtsbeobachtern vor Ort und der Entsendung einer ausreichenden Anzahl von im Feld tätigen Menschenrechtsbeauftragten, anerkennt außerdem die Notwendigkeit der Ausarbeitung technischer Hilfsprogramme und Beratender Dienste in Absprache mit der Regierung Ruandas, die letzterer sowie ruandischen Menschenrechtsorganisationen zugute kommen, und stellt insbesondere fest, wie wichtig es ist, daß die institutionelle Kapazität der ruandischen Justiz verstärkt wird, und wie dringend notwendig dafür angemessene Ressourcen sind;

20. *fordert* alle Staaten *auf*, auf den Appell des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte einzugehen, indem sie unverzüglich Beiträge zur Bestreitung der Kosten der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda entrichten, und sich um dauerhafte Lösungen für seine Finanzprobleme zu bemühen, so auch im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen;

21. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Menschenrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Tätigkeit der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/115. Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁶⁸, der Internationalen Menschenrechtspakte³⁶⁹, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes³⁷⁰, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁷¹, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁷², der Konvention über die Rechte des Kindes³⁷³ und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, namentlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁷⁴ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977³⁷⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3074 (XXVIII) vom 3. Dezember 1973 mit dem Titel "Grundsätze für die internationale Zusammenarbeit bei der Ermittlung, Festnahme, Auslieferung und Bestrafung von Personen, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben" sowie die Resolution 1994/77 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994³⁷⁶, die Resolutionen der Generalversammlung 48/143 vom 20. Dezember 1993, 49/205 vom 23. Dezember 1994 und 50/192 vom 22. Dezember 1993 und die einschlägigen Resolutionen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau,

in Bekräftigung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 798 (1992) vom 18. Dezember 1992, in der der Rat unter anderem diese Handlungen von unsagbarer Brutalität mit Nachdruck verurteilt hat,

mit Genugtuung über das am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnete Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina³⁷⁷, als einen ausschlaggebenden Mechanismus für die Herbeiführung eines dauerhaften und gerechten Friedens in Bosnien und Herzegowina,

Kenntnis nehmend von dem vorhergehenden Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien betreffend die Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien,

³⁶⁸ Resolution 217 A (III).

³⁶⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁷⁰ Resolution 260 A (III).

³⁷¹ Resolution 39/46, Anlage.

³⁷² Resolution 34/180, Anlage.

³⁷³ Resolution 44/25, Anlage.

³⁷⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

³⁷⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

³⁷⁶ *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

³⁷⁷ Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

insbesondere in Bosnien und Herzegowina, in dem es unter anderem heißt, daß sich seit dem vorhergehenden Bericht des Generalsekretärs³⁷⁸ nur sporadisch Fälle von Vergewaltigung und sexueller Gewalt ereignet haben,

in der Überzeugung, daß die gezielt zur Durchführung der Politik der ethnischen Säuberung eingesetzte schändliche Praxis der Vergewaltigung ein Mittel der Kriegführung darstellt, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/121 vom 18. Dezember 1992, in der es unter anderem heißt, daß die verabscheuungswürdige Politik der ethnischen Säuberung eine Form des Völkermords darstellt,

in dem Wunsche, sicherzustellen, daß Personen, die beschuldigt werden, in den Gebieten bewaffneter Konflikte im ehemaligen Jugoslawien Vergewaltigung und sexuelle Gewalt als Mittel der Kriegführung genehmigt und angewandt oder dazu Beihilfe geleistet zu haben, wo angebracht ohne weitere Verzögerung vom Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zur Verantwortung gezogen werden,

in diesem Zusammenhang *unterstreichend*, daß die Opfer von Vergewaltigungen des Schutzes bedürfen und daß ihnen wirksame Garantien für den Schutz ihrer Privatsphäre und Vertraulichkeit gegeben werden müssen, sowie in dem Wunsche, ihre Mitwirkung an den Verfahren des Internationalen Gerichts zu erleichtern und sicherzustellen, daß eine weitere Traumatisierung verhindert wird,

zutiefst beunruhigt über die Situation, der sich Opfer von Vergewaltigungen in bewaffneten Konflikten in verschiedenen Teilen der Welt gegenübersehen, sowie über jedweden Einsatz von Vergewaltigung als Mittel der Kriegführung, insbesondere in Bosnien und Herzegowina,

mit Genugtuung über die Anstrengungen der Regierungen und die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Weltgesundheitsorganisation, der humanitären Organisationen und der nichtstaatlichen Organisationen zur Unterstützung der Opfer von Vergewaltigungen und Mißhandlungen und zur Milderung ihres Leids,

mit Genugtuung über den gemäß Resolution 50/192 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 25. Oktober 1996³⁷⁹,

1. *verurteilt nachdrücklich* die verabscheuungswürdige Praxis der Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen und Kindern in den Gebieten bewaffneter Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, die ein Kriegsverbrechen darstellt;

2. *verleiht ihrer Empörung Ausdruck* darüber, daß Vergewaltigungen nach wie vor gezielt und systematisch als Mittel der Kriegführung und als Mittel der ethnischen Säuberung

gegen Frauen und Kinder in Bosnien und Herzegowina eingesetzt werden;

3. *erklärt erneut*, daß Vergewaltigung in bewaffneten Konflikten ein Kriegsverbrechen und unter bestimmten Umständen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und eine Völkermordhandlung darstellt, wie in der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes definiert, und fordert die Staaten auf, alles Erforderliche zu tun, um Frauen und Kinder vor solchen Handlungen zu schützen, die Mechanismen für die Ermittlungen gegen alle dafür Verantwortlichen und für deren Bestrafung zu stärken und die Täter vor Gericht zu bringen;

4. *erklärt außerdem erneut*, daß alle diejenigen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder genehmigen, für diese Verstöße individuell verantwortlich sind und daß Vorgesetzte, die nicht sichergestellt haben, daß ihre Untergebenen sich an die einschlägigen internationalen Rechtsakte halten, ebenso verantwortlich sind wie die Täter;

5. *erinnert* alle Staaten daran, daß sie verpflichtet sind, mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht bei den Ermittlungen gegen Personen, die des Einsatzes von Vergewaltigungen als Mittel der Kriegführung beschuldigt werden, und bei deren Verfolgung zusammenzuarbeiten;

6. *fordert* die Staaten auf, dem Internationalen Gericht Sachverständige, insbesondere auch Sachverständige auf dem Gebiet der Verfolgung von sexuellen Gewaltverbrechen, sowie ausreichende Ressourcen und Dienste zur Verfügung zu stellen;

7. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, die vom Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im ehemaligen Jugoslawien in seinen Berichten vorgelegten Empfehlungen weiter ernsthaft zu prüfen, insbesondere die Empfehlung, den Opfern von Vergewaltigungen im Rahmen von Programmen zur Rehabilitation von durch den Krieg traumatisierten Frauen und Kindern weiter die erforderliche ärztliche und psychologische Betreuung zukommen zu lassen und den Opfern und Zeugen Schutz, Beratung und Unterstützung zu gewähren;

8. *ist sich dessen bewußt*, daß die Opfer von Vergewaltigungen und sexueller Gewalt außerordentliches Leid erdulden und daß geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diesen Opfern Hilfe zu leisten, und verleiht ihrer Besorgnis insbesondere hinsichtlich des Wohls derjenigen Opfer Ausdruck, die zu den Binnenvertriebenen oder anderweitig durch den Krieg Betroffenen gehören, die schwere Traumata erlitten haben und die psychosoziale und anderweitige Hilfe benötigen;

9. *richtet außerdem die nachdrückliche Aufforderung* an alle Staaten und alle zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie an das Kinderhilfswerk

³⁷⁸ A/50/329.

³⁷⁹ A/51/557.

der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Weltgesundheitsorganisation, den Opfern von Vergewaltigungen und Mißhandlungen zu ihrer physischen und psychischen Rehabilitation auch weiterhin entsprechende Hilfe zu gewähren und die gemeinwesengestützten Hilfsprogramme zu unterstützen;

10. *verlangt*, daß die Parteien mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission und ihren Mitarbeitern sowie anderen Mechanismen der Menschenrechtskommission, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, den Überwachungs- und sonstigen Missionen der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa voll zusammenarbeiten, so auch indem sie ihnen uneingeschränkten Zugang gewähren;

11. *ermutigt* die Sonderberichterstatterin, dieser Frage, insbesondere in Bosnien und Herzegowina, auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/116. Die Menschenrechtssituation in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁸⁰, den Internationalen Menschenrechtspakten³⁸¹ und allen anderen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁸² über den Schutz von Kriegsopfern und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977³⁸³, sowie von den von den Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beschlossenen Grundsätzen und eingegangenen Verpflichtungen,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihre Verpflichtungen aus den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erfüllen, deren Vertrags-

partei sie sind, sowie außerdem erneut erklärend, daß alle verpflichtet sind, das humanitäre Völkerrecht zu achten,

sowie in Bekräftigung der territorialen Unversehrtheit aller Staaten der Region innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

mit Genugtuung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge, die am 21. November 1995 in Dayton (Ohio) paraphiert und von Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), letztere auch in Vertretung der Partei der bosnischen Serben, am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnet wurden (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)³⁸⁴, welche die Parteien in Bosnien und Herzegowina unter anderem verpflichten, die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, welche die Mitgliedstaaten unternehmen, um die Durchführung des Friedensübereinkommens durch ihre Beteiligung an der Friedensumsetzungstruppe und an anderen Tätigkeiten, die auf die Beilegung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien gerichtet sind, zu unterstützen, und mit Dank an die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für die Wahrnehmung der ihr mit dem Friedensübereinkommen übertragenen Aufgaben,

ferner mit Genugtuung über das am 12. November 1995 von der Republik Kroatien und den Vertretern der örtlichen serbischen Bevölkerung unterzeichnete Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (im folgenden als "das Grundabkommen" bezeichnet)³⁸⁵, durch das die Voraussetzungen für die Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien geschaffen wurden, sowie über die Resolution 1037 (1996) des Sicherheitsrats vom 15. Januar 1996, mit der der Rat die Übergangsverwaltung eingerichtet hat,

mit Genugtuung über die Mitwirkung der Mitgliedstaaten an der Übergangsverwaltung und an anderen Tätigkeiten mit dem Ziel, die Durchführung des Grundabkommens und die Übertragung der Kontrolle über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien von den örtlichen Serben an die Republik Kroatien zu ermöglichen,

in Anerkennung der positiven Auswirkungen, welche die Durchführung des Friedensübereinkommens und des Grundabkommens seit deren Inkrafttreten auf die Region gehabt hat, insbesondere die Tatsache, daß wieder Frieden in der Region eingekehrt ist und sich das soziale, politische und wirtschaftliche Leben zunehmend normalisiert,

³⁸⁰ Resolution 217 A (III).

³⁸¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁸² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

³⁸³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

³⁸⁴ Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

³⁸⁵ Siehe A/50/757-S/1995/951; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/951.